

Beschlussvorlage Nr. B-238/2019

| |
|---|
| Einreicher: Dezernat 6/Amt 66 |
|---|

| |
|---|
| Gegenstand: Verlängerung der Gebührenbefreiung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ von der Gebührenpflicht und Erlass der Sondernutzungsgebührenpflicht für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ |
|---|

| Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs- termine | Status | Beratungsergebnis | | |
|---|----------------------|------------------|--------------------------------|----------------|----------------|
| | | | öffentlich/ nichtöffentlich | bestä- tigt | abge- lehnt |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | 12.11.2019 | nicht öffentlich | | | |
| Stadtrat | 27.11.2019 | öffentlich | | | |

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Befreiung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ entsprechend Elektromobilitätsgesetz von der Gebührenpflicht bis 31.12.2021 zu verlängern. Über eine weitere Verlängerung ist durch den Stadtrat bis Ende 2021 zu entscheiden.

2. Den Erlass der Sondernutzungsgebührenpflicht für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Über eine weitere Verlängerung ist durch den Stadtrat bis Ende 2021 zu entscheiden.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 das Parkraumkonzept für das Stadtzentrum beschlossen. In der Beschlussvorlage „B-157/2016 Parkraumkonzept Stadtzentrum Chemnitz“ wurde die Befreiung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ entsprechend Elektromobilitätsgesetz von der Gebührenpflicht bis 31.12.2019 beschlossen. Über eine Verlängerung ist durch den Stadtrat bis Ende 2019 zu entscheiden. Des Weiteren wurde der Erlass der Sondernutzungsgebührenpflicht für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ vorerst bis zum 31.12.2019 beschlossen. Über eine Verlängerung ist durch den Stadtrat bis Ende 2019 zu entscheiden.

Privilegierung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Zur Förderung der Elektromobilität entsprechend § 3 Abs. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und § 45 Abs.1g StVO haben die Kommunen unter anderem die Möglichkeit Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ von der Parkgebührenpflicht freizustellen. Die Stadt Chemnitz macht von dieser Möglichkeit weiterhin Gebrauch, indem sie die Befreiung für diese Fahrzeuge von der Gebührenpflicht im Stadtzentrum bis zum 31.12.2021 verlängert.

Mit Stand 31.07.2019 waren 284 Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen in Chemnitz zugelassen. Es parken täglich ca. 15 – 20 Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ kostenfrei auf den Parkplätzen in der Innenstadt.

Im Sinne der Stärkung der Elektromobilität in der Region wird empfohlen, diese Gebührenbefreiung um weitere zwei Jahre zu verlängern. Eine Änderung der Parkgebührenordnung ist nicht erforderlich.

Der Erlass der Sondernutzungsgebühr für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ soll aus folgenden Gründen verlängert werden:

Durch Carsharing-Angebote können mittel- und langfristig positive gesamtstädtische Wirkungen erzielt werden. Es ist nachgewiesen, dass ein Carsharing-Fahrzeug langfristig bis zu zehn private Pkw ersetzt, weil eine Vielzahl der Carsharing-Nutzer entweder von einem Fahrzeugkauf absehen oder einen Pkw abschaffen.